S 3 RJ 424/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 424/02
Datum	11.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 61/04
Datum	24.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 11.12.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, die von den Arbeitgebern des KlÃ¤gers getragenen BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung an den tÃ¼rkischen RentenversicherungstrÃ¤ger zu Ã¼bertragen.

Der 1935 geborene KlÃ¤ger ist tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seiner Heimat. Er hat in Deutschland vom 23.06.1965 bis 24.05.1977 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf seinen Antrag vom 26.09.1980 erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 24.04.1981 die im genannten Zeitraum von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten BeitrÃ¤ge (Arbeitnehmeranteil) in HÃ¶he von insgesamt 14.809,00 DM.

Mit Schreiben vom 04.03.2002 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten, die von seinen Arbeitgebern gezahlten BeitrÃ¤ge an ihn zurÃ¼ckzuzahlen oder Halbrente aus den BeitrÃ¤gen zu gewÃ¤hren. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.04.2002 und Widerspruchsbescheid vom 28.06.2002 ab, da mit der Erstattung der BeitrÃ¤ge das bis dahin bestehende VersicherungsverhÃ¤ltnis aufgelÃ¶st sei, so dass aus den erstatteten BeitrÃ¤gen keine Versicherungsleistungen mehr erfolgen kÃ¶nnten. Weitere BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung habe der KlÃ¤ger nicht entrichtet. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsfÃ¤higen Zeiten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mehr vorhanden. Ein Anspruch auf Erstattung bzw. Versichertenrente aus den von den Arbeitgebern getragenen BeitrÃ¤gen bestehe auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage deshalb nicht.

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Bayreuth (SG) mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 11.12.2003 abgewiesen, weil die Beklagte zu Recht entsprechend der gesetzlichen Regelung nur die HÃ¤lfte der entrichteten BeitrÃ¤ge erstattet habe und infolge der AuflÃ¶sung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Versichertenrente nicht zustehe. Ãber die Beitragserstattung hinausgehende ErstattungsansprÃ¼che, etwa auf Erstattung der beim VersicherungstrÃ¤ger verbliebenen HÃ¤lfte der entrichteten BeitrÃ¤ge oder der vom Arbeitgeber getragenen BeitrÃ¤ge bestÃ¼nden nicht. Der Ausschluss weiterer AnsprÃ¼che nach DurchfÃ¼hrung der Beitragserstattung verstoÃe ebenso wenig gegen das Grundgesetz wie die BeschrÃ¤nkung der Beitragserstattung auf die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge, in der der Versicherte sie getragen hat. Auf Grund der Gesetzeslage ergebe sich, dass wegen der vor 01.01.1992 durchgefÃ¼hrten Beitragserstattung alle AnsprÃ¼che aus den vor der Beitragserstattung zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger am 03.02.2004 Berufung eingelegt und geltend gemacht, die Beklagte habe zwar die von ihm selbst gezahlten BeitrÃ¤ge zurÃ¼ckgezahlt, jedoch die seiner Arbeitgeber einbehalten.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã im Schriftsatz vom 11.05.2004, die von seinen Arbeitgebern zur deutschen Rentenversicherung entrichteten BeitrÃ¤ge an die SSK zu Ã¼bertragen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie die vom Senat beigezogenen Unterlagen der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich aber als unbegrÃ¼ndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 11.12.2003 zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger

gegen die Beklagte keinerlei AnsprÃ¼che aus seinen in Deutschland ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen vom 23.06.1965 bis 24.05.1977 hat.

In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das SG darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Beitragserstattung gemÃ¤Ã Â§ 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung (RVO) alle AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind. Damit ist einmal die allgemeine Wartezeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Versichertenrente nicht erfÃ¼llt. Die vom KlÃ¤ger im sozialgerichtlichen Verfahren begehrte Leistung (Halbrente) ist nach den deutschen Vorschriften nicht mÃ¶glich. Zu Recht hat das SG auch darauf hingewiesen, dass ein Zugriff des KlÃ¤gers auf den sogenannten Arbeitgeberanteil der zur Rentenversicherung der Arbeiter geleisteten BeitrÃ¤ge und damit auch eine Ãbertragung dieser BeitrÃ¤ge an den tÃ¼rkischen RentenversicherungstrÃ¤ger zu Gunsten des KlÃ¤gers ausgeschlossen ist. Der Senat weist deshalb die Berufung des KlÃ¤gers aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, Â§ 153 Abs 2 SGG.

Da die Berufung des KlÃ¤gers ohne Erfolg blieb, sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten (Â§ 193 SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht gegeben.

Erstellt am: 01.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024